



Der Bürgermeister

Stadt Lehrte, Postfach 1240, 31252 Lehrte

Piratenpartei Hannover
Uwe Kopec
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Auskunft erteilt: Frau Thiedeke
Telefon-Durchwahl: 05132/4453
E-Mail: karin.thiedeke@lehrte.de
Telefax: 05132/4399

Hausanschrift: Rathausplatz 1
31275 Lehrte

Telefon-Zentrale: 05132/505-0
Internet: www.lehrte.de

Aktenzeichen: 4.4/Thi

Datum: 08.07.2021



Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte hier: Plakatierung zur Kommunal- und Bundestagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Kopec,

ich erteile Ihnen gemäß § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte in der z.Zt. gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis, ab 11.07.2021 bis 12.09.2021 (Kommunalwahl) sowie ab 11.07.2021 bis 26.09.2021 (Bundestagswahl) anlässlich der oben genannten Wahlen Plakate & Banner zum Zwecke der Wahlwerbung aufzuhängen.

Für diese Erlaubnis setze ich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs folgende Bedingungen und Auflagen fest:

An folgenden Stellen darf keine Plakatierung angebracht werden:

- Auf der Verkehrsmittelinsel Lehrter Straße / Ecke Bauernstraße (Immensen)
- Auf dem Wochenmarkt
- Im Kreuzungsbereich Berliner Allee / Germaniastraße / Burgdorfer Str. (Ausnahme für Banner)

Straßenlaternen die mit einem grünen Band bzw. einem Plakatrahmen versehen sind, werden von einer externen Firma verwaltet. Diese Laternen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma NOLTE IMP aus Sehnde benutzt werden. (Tel. 05138 / 70 89 744)

Durch die Plakattafeln darf es zu keiner Sichtbehinderung kommen. Die Aufstellung am Straßenrand ist verboten. Die Befestigung an Lichtmasten ist nur mittels Kabelbinder zulässig.

Das Anbringen an Verkehrsschildern, Lichtzeichenanlagen und Bäumen ist nicht gestattet!

Plakate sind über einer Höhe von 2,50 m über dem Straßen- und Verkehrsraum an Straßenlaternen aufzuhängen

Hinweisschilder für die Verkehrslenkung, Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.

Spätestens mit Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Verwendete Kabelbinder sind mit zu entsorgen.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben, in vollem Umfang.

Diese Ausnahmegenehmigung ist bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Eine Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte dar und kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Kostenentscheidung:

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege erheben. Ein elektronisches Dokument muss den Anforderungen des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Brandes